Unstrut-Journal

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

bestehend aus folgenden 5 Ortschaften

Dingelstädt · Helmsdorf · Kefferhausen · Kreuzebra · Silberhausen

Jahrgang 02 | Freitag, den 6. November 2020 | Nummer 11

100 Jahre

Katholischer Kirchenchor St. Gertrud Dingelstädt

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....**geschlossen**
Donnerstag.....09.00 - 12.00 Uhr
Freitag.....09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....**geschlossen**
Donnerstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: .....geschlossen
Donnerstag: .....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungseiten: .....28.11.2020, 09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:.....10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
Donnerstag:.....10.00 - 17.00 Uhr
Freitag:.....10.00 - 13.00 Uhr

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

Zentrale: 036075/34-0

3410	Bürgermeister
3419	Hauptamt/Verwaltungsleiter
3425	Unstrut-Journal
3413	Kämmerei Amtsleiterin
3435	Kasse
3417	Steuern
3414	Ordnungsamt
3426	Standesamt
3450	Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
3415	Bauamt Amtsleiterin
62249	Bauhof
62602	Frei- und Hallenbad
62926	Jugendclub
62192	Bibliothek

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:
Dienstag .....12.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag.....12.00 - 16.30 Uhr
Oder nach vorheriger Terminvereinbarung
unter folgenden Rufnummer: .....03 60 75/34 53 oder 6 49 98.
Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302
Elisabeth Kindergarten
Poststraße 2, 37351 Dingelstädt 36075/62503
Kindergarten „St. Joseph“,
Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
Katholische Kindertagesstätte,
Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
Katholischer Kindergarten,
Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugenhaus,
Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt 036075/689-0
St. Klara St. Johannesstift Ershausen,
Aue 30, 37351 Dingelstädt 036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

10.11.2020	von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
24.11.2020	von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
08.12.2020	von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

Termine des Sanierungsbüros nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Bauamt, Zimmer 23, Telefon: 036075/3456.

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.
Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Email: anja.eulitz@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

**ist der 30.11.2020, 12.00 Uhr,
es erscheint dann am 11.12.2020.**

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung der Bilder vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.
Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann, sondern vielmehr vom Einverständnis der Veröffentlichung mit Einreichung ausgegangen wird.

Wichtige Informationen von Ihrer Verwaltung

Fundsachen

Im Oktober 2020 wurden im Fundbüro der Stadt Dingelstädt folgende Fundgegenstände abgegeben:

- Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Karabinerhaken
- Schlüsselring mit 2 Schlüsseln

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fundbüro der Stadt Dingelstädt oder unter Tel. 036075/34-26.

§ 973 BGB - Eigentumserwerb des Finders
Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:
Montag - Freitag .....08.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.
Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.
Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst:.....112
Krankentransporte: 0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst) 0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH (CPA)

Unsere Leistungen:

- Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen
- Betreutes Wohnen
- Altenpflegeheim
- Emmaus SAPV EIC/UH
  (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)
- Ambulante Hospiz- und palliative Beratungszentren

Sozialstation Dingelstädt / Mühlhausen
24h-Telefon: 036075 587734

Betreutes Wohnen Dingelstädt
24h-Telefon: 036075 589810

Emmaus SAPV
(Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)
24h-Telefon: 0172 5617915

Haus Emmaus Worbis mit Hospizdiensten
24h-Telefon: 036074 639410

Haus Emmaus Mühlhausen mit Hospizdiensten
24h-Telefon: 03601 4084530

Weitere Informationen:
www.pflegedienst-thueringen.de

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „Hl. Louise“
Birkunger Straße 9
37351 Dingelstädt
Tel. 036075/58750
Fax: 036075/5875900
Haus „St. Vinzenz“
Dingelstädter Straße 1
37359 Küllstedt
Tel. 036075/660
Fax: 036075/66199

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH
Philipp-Reis-Str. 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606/655-191
Gebühren/Änderungsmeldungen
Telefon: ..... 03606/655-193 und -194
Fax: 03606/655-192

Revier Geney - Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110
Fax: 0361/371913110
Mobil: 0172/3480240
E-Mail: .....ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de
Zuständig für die Gemarkungen:
Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte
Telefon: 03605/5040-50
Fax: 03605/5040-51
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag .....07:00 - 18:00 Uhr
Samstag .....07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis
Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde
Halle-Kasseler-Straße 60
Telefon: ..... 03605/5656610 und -20

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH
Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH
zu den Geschäftszeiten:
Telefon: ..... 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
Mo - Do .....von 07:00 - 15:45 Uhr
Fr .....von 07:00 - 13:30 Uhr
außerhalb der Geschäftszeiten:
Tel.: **0175/9331736**
Mo - Do ..... von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Fr - Mo ..... von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis
..... 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf
Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf!
Zu den Geschäftszeiten:
Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: .....von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: .....von 07:00 - 14:45 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten:
Mobil: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: .....von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Freitag bis Montag: .....von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
.....bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2020

Mit Beschluss vom 22.09.2020, Beschluss Nr. 169/11//2020 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 05.10.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zur Kenntnis genommen.
Die Ausfertigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte am 12.10.2020

Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom

06.11.2020 - 20.11.2020

öffentlich in der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschw.-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Dingelstädt, den 15.10.2020
gez. Andreas Fernkorn, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dingelstädt (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund § 60 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Stadt Dingelstädt folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a)	im **Verwaltungshaushalt**				
	die Einnahmen	-	586.300	11.289.000	10.702.700
	die Ausgaben	-	586.300	11.289.000	10.702.700
b)	im **Vermögenshaushalt**				
	die Einnahmen	471.200	-	5.829.000	6.300.200
	die Ausgaben	471.200	-	5.829.000	6.300.200

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dingelstädt, den 12.10.2020
gez. Andreas Fernkorn w (Siegel)

Bürgermeister

Mit Beschluss Nr.: 170/11/2020 vom 22.09.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt sowie der Wappen und Fahnen der Ortschaften (Wappensatzung) beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.10.2020 AZ: 15.11802.001, diese Satzung bestätigt.

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt sowie der Wappen und Fahnen der Ortschaften (Wappensatzung)

Gemäß § 7 Absatz 2, 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S.277,278), erlässt die Stadt Dingelstädt auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 22.09.2020 die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt sowie der Wappen und Fahnen der Ortschaften (Wappensatzung).

§ 1
Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt

(1) Die Stadt Dingelstädt führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
(2) Das Wappen der Stadt Dingelstädt zeigt ein auf einem fünffach von Schwarz über Silber geteiltem Wellenfuß stehendes nach rechts verschobenes schwarz-silber geviertes Hochkreuz als Schildteilung. Oben rechts befindet sich in Silber ein sechsspeichiges rotes Rad und unten links in Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit fünf grünen Eicheln, um deren Stamm ein goldener Ring frei schwebt. Die Felder oben links und unten rechts sind grün.
(3) Die Verwendung des Stadtwappens (im Folgenden als Wappen bezeichnet), der Stadtflagge (im Folgenden als Flagge benannt) und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Dingelstädt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt durch andere Personen als die Stadt Dingelstädt ist ausgeschlossen.
(2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Dingelstädt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
(3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Dingelstädt zu beantragen.
(4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
(5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt.
(6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
(7) Soweit das Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Dingelstädt benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.
(8) Die Verwendung des Wappens und der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.

§ 3
Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

(1) Bei der Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Dingelstädt haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Dingelstädt stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder beschädigt.
(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster

vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4
Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird nach dem Abschnitt A, Punkt 1 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Dingelstädt eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

§ 5
Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn;

a. kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
b. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
c. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
d. die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder Entschädigungsanspruch ist im Falle eines Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen, eine Flagge oder eines Siegels ohne Genehmigung verwendet.
Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, 26.10.2020
Andreas Fernkorn (Siegel)
Bürgermeister
der Stadt Dingelstädt

Mit Beschluss Nr.: 172/11/2020 vom 22.09.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.10.2020 AZ: 15.11802.001, diese Satzung bestätigt.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Dingelstädt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Dingelstädt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 7 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.
(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. In berechtigten Ausnahmefällen besteht während dieser Zeit die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung im Gebiet der Stadt Dingelstädt. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an dem Freitag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen.
(3) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten werden bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
(4) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
(5) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, ist dies nur zum 1. eines Monats möglich und muss der Leitung spätestens bis zum 15. des vorangehenden Monats mitgeteilt werden.
(6) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in

der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Dingelstädt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung schriftlich darzulegen.

§ 5
Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Dingelstädt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde oder Stadt hat oder aus der Stadt Dingelstädt in eine andere Gemeinde oder Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird.
(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde oder Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern, der zum Abholen berechtigten Personen sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.
(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 28.12.2018 aufgehoben und ersetzt.

Dingelstädt, den 26.10.2020
Stadt Dingelstädt
Andreas Fernkorn Siegel
Bürgermeister

Mit Beschluss Nr. 171/11/2020 vom 22.09.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Dingelstädt genehmigt.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Dingelstädt

Auf der Grundlage nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i. V. m. § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 22. September 2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Dingelstädt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeits-apparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulations-sicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatz-steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	12 Prozent der Bruttokassehöchstens 75,00 EUR
b)	in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	12 Prozent der Bruttokassehöchstens 37,50 EUR
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	8 Prozent der Bruttokassehöchstens 40,00 EUR
b)	in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	8 Prozent der Bruttokassehöchstens 20,00 EUR
3.	für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	20 Prozent der Bruttokassehöchstens 150,00 EUR

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am Aufstellort an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Absatz 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 4 a
Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Apparate erfolgen (Stückzahlmaßstab). Es gelten die in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge je Apparat. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Dingelstädt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit vom Steuerpflichtigen betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Dingelstädt mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat unaufgefordert bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Kasse der Stadt Dingelstädt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
(3) Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
(5) Geänderte Steuererklärungen sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit mit Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Dingelstädt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
Der Versuch ist strafbar.
(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu
5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Dingelstädt vom 10.11.2009, der Gemeinde Helmsdorf vom 20.08.2001, der Gemeinde Kefferhausen vom 22.05.1997,

der Gemeinde Kreuzebra vom 04.12.2001, der Gemeinde Silberhausen vom 28.12.2001außer Kraft.

Dingelstädt, den 26.10.2020
Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn
Bürgermeister der
Stadt Dingelstädt

Dienstsiegel

Ihr Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt informiert:

Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruch bei Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015 darf die Meldebehörde Daten über in der Stadt Dingelstädt gemeldeten Einwohner übermitteln:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.
   Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG).
   Gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.
2. an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung.
   (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
3. an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (goldene Hochzeit und jedes folgende Ehejubiläum).
   (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
   Das betrifft z.B. die Veröffentlichung der Altersjubilare in Tageszeitungen, bitte Redaktions- und Anzeigenschluss der jeweiligen Zeitungen beachten.
4. an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das BMG erlaubt eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitigen Anschriften von Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das BMG räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.
Die Widersprüche sind rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Stadt Dingelstädt einzulegen. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan KE Nr. 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Flachsröste“ - Ortschaft Kreuzebra Nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2019 den Aufstellungsbeschluss 58/4/2019 zum Bebauungsplan KE Nr. 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Flachsröste“ der Stadt Dingelstädt für die Ortschaft Kreuzebra gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Die Öffentlichkeit soll gemäß §3 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Baugesetzbuch erfolgt vom 13.11.2020 bis 15.12.2020 im Bauamt der Stadtverwaltung.

	Mensch	Tier	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	x			x	x			x				
Baugrundgutachten												
Schalltechnische Untersuchung												
Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	x	x	x	x	x	x	x	x				Auseinandersetzung mit allen zuvor genannten Themen
Stellungnahmen von Bürgern												

- Landkreis Eichsfeld, Bauaufsicht vom 21.07.2020
  - Zum Belang Naturschutz
  - Zum Belang Wasser
  - Zum Belang Immissionsschutz
  - Zum Belang Bauaufsicht - Städtebau
  - Zum Belang Bodenschutz/Altlasten
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.07.2020

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gem. §3 BauGB vom **13.11.2020 - 15.12.2020** statt.
Es wird der Planentwurf mit Begründung ausgelegt.
Eine UVP-Pflicht ist nach § 13b BauGB nicht gegeben.
Wesentliche Umweltbezogene Stellungnahmen
Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen können ebenfalls eingesehen werden:
Gemäß §3 Baugesetzbuch findet die öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen statt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan

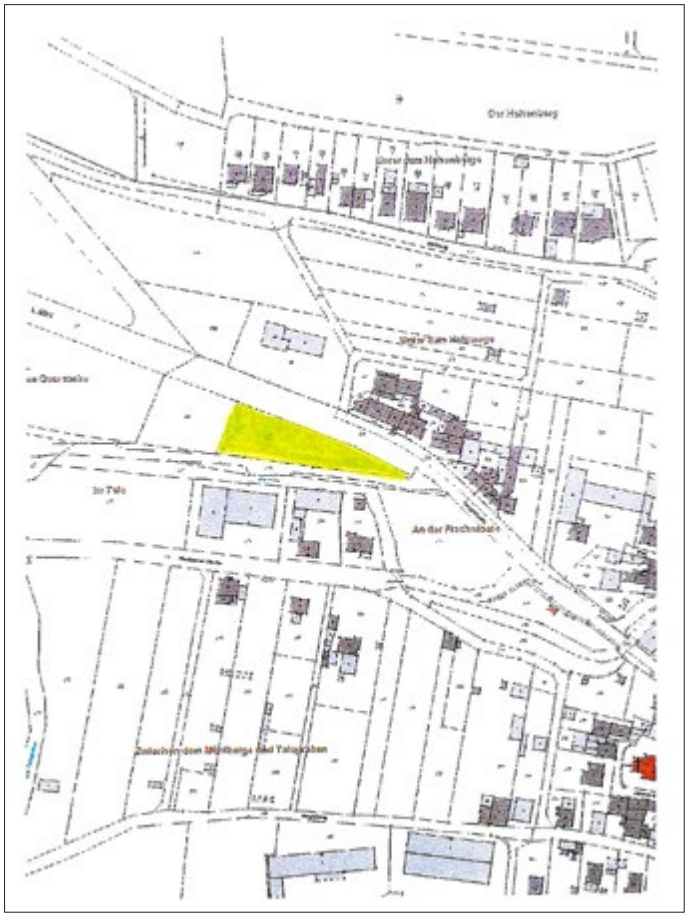

Geltungsbereich

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die Artenschutzrechtliche Betrachtung können in der Zeit vom

13.11.2020 - 15.12.2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Di:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	9.00 - 12.00 Uhr	

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.dingelstaedt.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/auslegung

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan KE Nr. 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Flachsröste“ der Stadt Dingelstädt für die Ortschaft Kreuzebra unberücksichtigt bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 06.11.2020
Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ - 1. Änderung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt

1.
Der Stadtrat von Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 mit Beschluss Nr. 182/11/2020 den Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ - 1. Änderung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

2.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.10.2020 diese Satzung mit dem Aktenzeichen 2020-635000150 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

3.
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ - 1. Änderung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

4.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ - 1 Änderung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 26/28, Zimmer 22) während der Dienststunden

Mo, Do, Fr:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des 4-1 „Bergstraße 1-91“ - 1. Änderung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt, ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. §21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 06.11.2020
Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

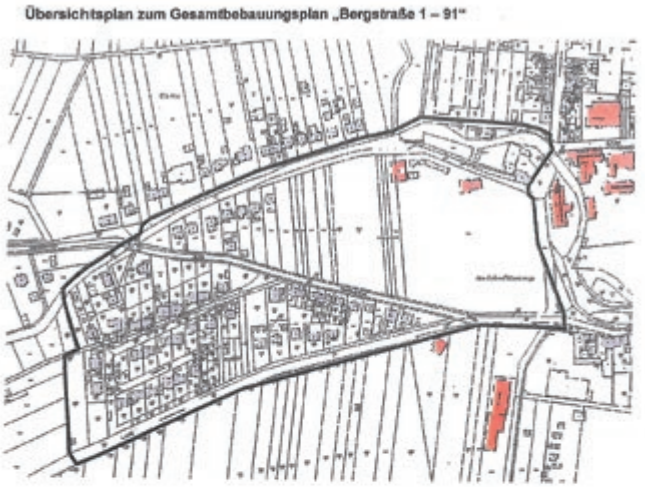

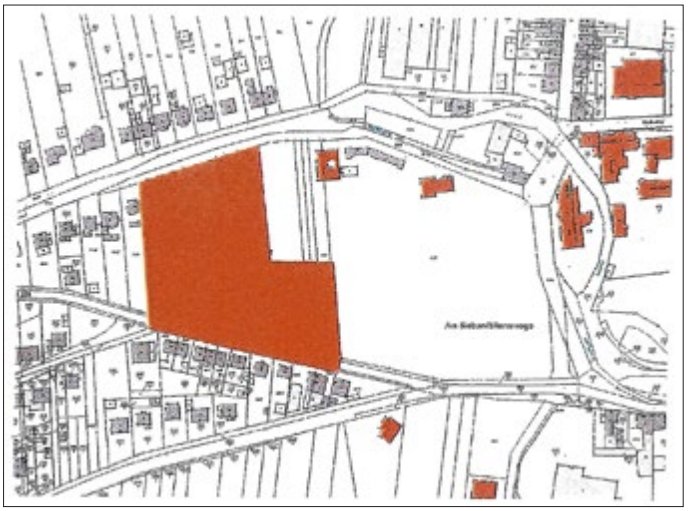

Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 24-1 „Siechenberg 2“ Änderung 1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Einzelhandel“ der OS Dingelstädt Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss 73/5/2019 zum Bebauungsplan Nr. 24-1 „Siechenberg 2“ Änderung 1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Einzelhandel“ gefasst. Der Bereich des ausgewiesenen Einzelhandels soll mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Einzelhandel erweitert und geändert werden.
Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen im Stadtgebiet von Dingelstädt auf der Fläche eines alten Einzelhandelsstandortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel geschaffen werden. Hierdurch soll ein vorhandener, derzeit ungenutzter Einzelhandelsstandort nachgenutzt werden. Um die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, an die heutigen Ansprüche angepassten Betrieb zu schaffen, muss das Plangebiet erweitert werden. Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt vom **13.11.2020 bis 15.12.2020** im Bauamt der Stadt Dingelstädt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt parallel dazu.
Ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans 24-1 „Siechenberg 2“ Änderung 1 - vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Einzelhandel“ (Teil A) und der Entwurf der städtebaulichen Begründung (Teil B) sowie des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Teil C) mit den Anlagen I (Einzelhandelskonzept auf Grundlage des ISEK), II (Verkehrsuntersuchung zum geplanten Einzelhandelsstandort) und III (Schallimmissionsprognose) als Teil D.
Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden:
Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (1.) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information		Thematischer Bezug
2.	9 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, 6 Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Umweltbezug	Artenschutz, Naturschutz / Biotopschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bodenschutz / Altlasten, Denkmalschutz, Immissionsschutz (Lärm: Lieferverkehr, technische Anlagen, Kundenverkehr), Flächenverbrauch, Entwässerung, verkehrliche Erschließung
3.	artenschutzrechtliche Prüfung integriert im Umweltbericht	Prüfung der Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Planvorhaben
4.	Verkehrsuntersuchung zum geplanten Einzelhandelsstandort (Anlage II)	Verkehrsaufkommen durch Quell- und Zielverkehr
5.	Schallimmissionsprognose (Anlage III)	Lärmschutz (Lieferverkehr, technische Anlagen, Kundenverkehr)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere Lärmschutz), Tiere (Gebäudebrüter, Fledermäuse, Gebüschbrüter), Pflanzen / Biotope (Acker, sonstige Grünflächen/Ruderalflur mit Gehölzen), den Boden (Neuversiegelung), die Fläche (Nachnutzung eines ehemaligen Einzelhandelsstandortes mit Flächenerweiterung), Wasser, das Landschaftsbild (Hochbauten, Eingrünung) sowie Klima / Luft (Nachnutzung bereits versiegelter Flächen) und Kultur- / Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Stellungnahmen
Landkreis Eichsfeld - Landratsamt vom 23.04.2020

Zum Belang Naturschutz

Zum Belang Wasserwirtschaft
Zum Belang Immissionsschutz
Zum Belang Bauaufsicht – Städtebau
Zum Belang Bodenschutz/ Altlasten

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum - Zweigstelle Leinefelde vom 02.04.2020
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - Region Nord vom 08.04.2020
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Weimar vom 24.03.2020
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt vom 25.03.2020
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 23.04.2020

Zum Belang Naturschutz und Landschaftspflege Wasserwirtschaft
Zum Belang wasserrechtlicher Vollzug
Zum Belang Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Zum Belang Immissionsüberwachung und abfallrechtlicher Überwachung
Zum Belang des geologischen Landesdienstes und Bergbaus

Thüringer Landesverwaltungsamt vom 08.04.2020

Zum Belang Raumordnung und Landesplanung
Zum Belang Beachtung des Entwicklungsgebotes

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom ThüringenForst vom 17.03.2020

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom 13.11.2020 bis 15.12.2020 statt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

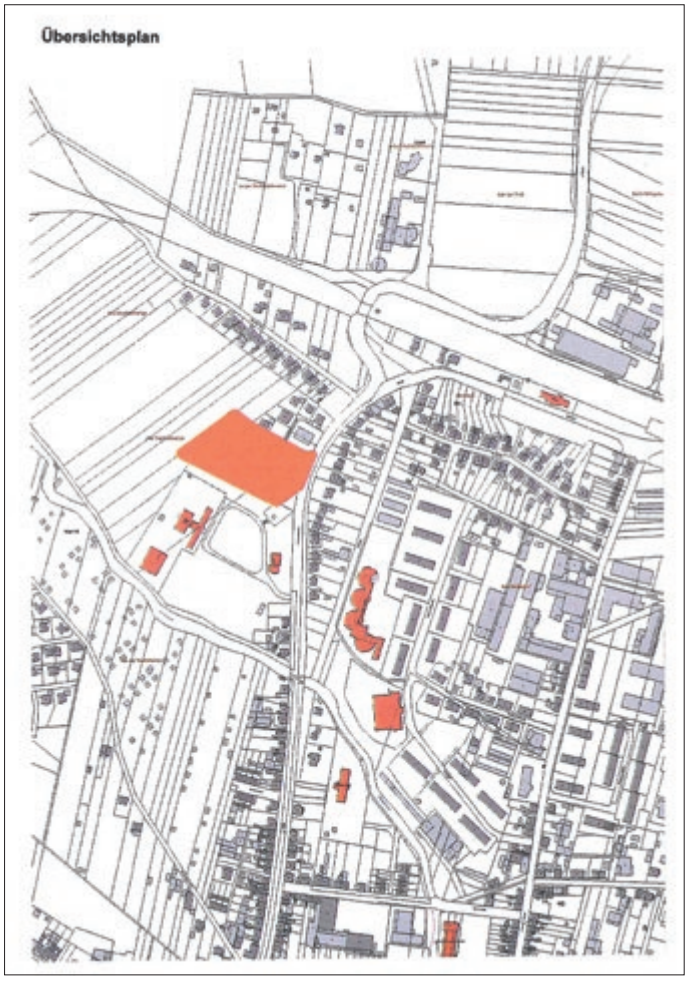

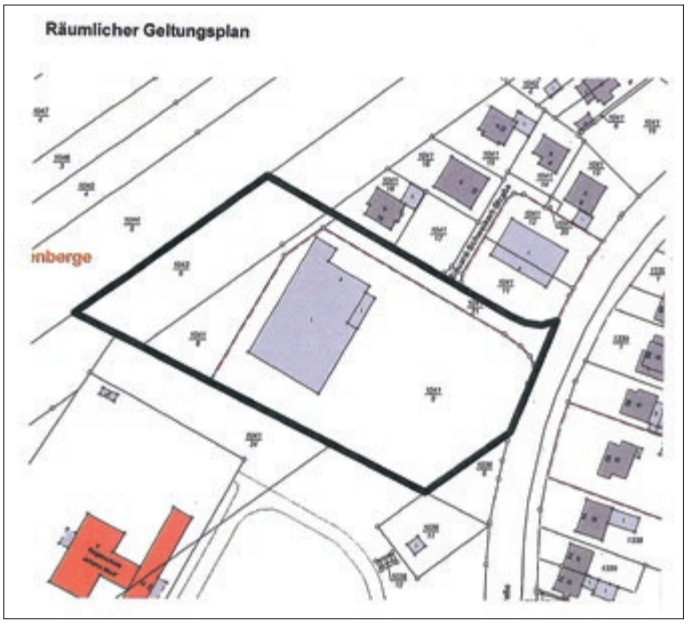

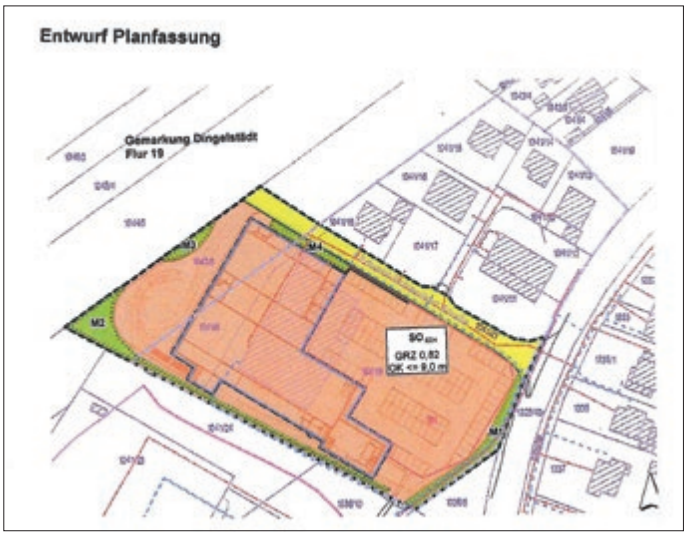

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

13.11.2020 - 15.12.2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Di:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	9.00 - 12.00 Uhr	

eingesehen werden.
Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplans 24-1 „Siechenberg 2“ Änderung 1 -vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Einzelhandel“ (Teil A) und der Entwurf der städtebaulichen Begründung (Teil B) sowie des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Teil C) mit den Anlagen I (Einzelhandelskonzept auf Grundlage des ISEK), Anlage II (Verkehrsuntersuchung zum geplanten Einzelhandelsstandort) und Anlage III (Schallimmissionsprognose) als Teil D. sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen unter folgendem Link im Internet eingestellt:
www.dingelstaedt.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/auslegung
Zusätzlich zu den genannten Zeiten können außerdem Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 036075.3456).
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 24-1 „Siechenberg 2“ Änderung 1- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Einzelhandel“ der Ortschaft Dingelstädt unberücksichtigt bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 06.11.2020
Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

30. Jahrestag der Deutschen Einheit

30 Jahre Deutsche Einheit sind Anlass zum Feiern, aber auch zum Innehalten. Die Veränderungen, die unser Land in dieser Zeit erfahren hat, sind gewaltig, besonders in Ostdeutschland und das haben wir auch hier in unseren Ortschaften Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen gespürt. Aber nicht nur in Ostdeutschland, sondern in allen Teilen Deutschlands hat sich unser Leben enorm gewandelt. Wir leben heute in einer vielfältigen, mobilen und digitalisierten Gesellschaft. Neue Kultur- und Lebensmuster, berufliche Flexibilität und der demographische Wandel fordern uns und geben Anlass, über unser Zusammenleben nachzudenken.
Für unser Land hat sich am 3. Oktober 1990, exakt heute vor 30 Jahren, eine Hoffnung erfüllt. Gleichzeitig haben wir an diesem 3. Oktober eine einmalige Chance zum Neuanfang bekommen. Wir haben diese Chance überzeugend genutzt. Lassen Sie uns zusammen stolz sein auf das Erreichte.
Aber wir sind nicht fertig, ein Staat, ein Volk, eine Stadt und seine Bürger sind nie fertig. Es geht darum, die Freiheit zu bewahren, die Einheit immer wieder zu suchen und zu schaffen. Es geht darum, dieses Land und unsere Stadt zu einem Zuhause zu machen - für alle; sich einzusetzen für gerechte Verhältnisse - für alle. Dieses Land ist unser aller Land, ob aus Ost oder West, Nord oder Süd und egal mit welcher Herkunft. Hier leben wir, hier leben wir gern, hier leben wir in Frieden zusammen - hier stehen wir ein für Einigkeit und Recht und Freiheit.
Wir gehen mit Mut und Zuversicht nach vorne. Die vergangenen 30 Jahre haben gezeigt, was wir gemeinsam schaffen konnten und was wir dementsprechend auch in der Zukunft werden schaffen können.
Am 3. Oktober 2020 wurden das neue Stadtwappen, die Stadtfahne und das Goldene Buch in einer feierlichen Andacht gesegnet.
Die Symbolkraft der Deutschen Einheit war Anlass, auch der Vereinigung unserer fünf Ortschaften zur „Stadt Dingelstädt“ zu gedenken.

Roland Genau, Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Gertrud, segnete in der feierlichen Dankandacht zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit das neue Stadtwappen, die Stadtfahne und das Goldene Buch der Stadt Dingelstädt.
Nach der Andacht lud Bürgermeister Andreas Fernkorn die Anwesenden Bürger der Stadt mit seinen fünf Ortschaften und Pfarrer Roland Genau in das Bürgerhaus zu einer kurzen Festansprache und einer digitalen Fotoausstellung in der Aula des Bürgerhauses ein.

Pfarrer Roland Genau und Bürgermeister Andreas Fernkorn trugen sich anlässlich der Segnung und der Neueinführung des Stadtwappens, der Stadtfahne in das Goldene Buch der Stadt ein.
Gerhard Wedekind zeigte im Anschluss den Anwesenden seine digitale Fotopräsentation. Thema war die Veränderung unserer Stadt mit seinen fünf Ortschaften aus der Vergangenheit bis in die Gegenwart. So stellte er Bildern aus der Zeit der Wiedervereinigung und aktuelle Fotoaufnahmen gegenüber.

Gleichzeitig wurde im Sitzungssaal des Bürgerhauses für interessierte Bürger der ökumenische Festgottesdienst anlässlich des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung des Eichsfeldes in der Duderstädter St. Cyriakus-Kirche live übertragen.

Als Vertreter der Stadt Dingelstädt nahmen an dem Festgottesdienst in der St. Cyriakus-Kirche von Duderstadt Frau Schwester Paulis, Herr Helmut Rinke und Herr Manfred Beck teil. Leider waren aufgrund der Corona – Pandemie die Plätze für die Stadt Dingelstädt auf 3 Teilnehmer begrenzt.
Weiterhin konnten Besucher im Sitzungssaal eine Fotoausstellung „Dingelstädt – Bilder Damals und Heute“ im Großformatdruck anschauen.
Am Nachmittag führte Stadthistoriker, Ewald Holbein, im Rahmen eines Stadtrundgangs durch die Geschichte Dingelstädts. Die Teilnehmer erfuhren viel Interessantes aus verschiedenen Epochen und diversen Blickwinkeln der Stadt und konnten über einige historische Anekdoten schmunzeln.

Herr Holbein zeigte einmal mehr wie tiefgründig und facettenreich sein stadtgeschichtliches Wissen ist. Seine große persönliche Verwurzelung mit der Stadt Dingelstädt war für die Besucher durch seine lebendigen Erzählungen zu spüren.

Ihr Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Jugendkoordinator Uwe Petzl

als Ansprechpartner in der Stadt Dingelstädt

Uwe Petzl als Mitarbeiter der Villa Lampe und Jugendkoordinator der Stadt Dingelstädt ist Ansprechpartner der Jugendlichen in den Jugendclubs der Ortschaften Kefferhausen, Kreuzebra und Kallmerode. Darüber hinaus unterstützt er die Arbeit im Club-D sowie die des Schülertreffs im St. Josef Gymnasium und auch der Stadtbibliothek Dingelstädt.
Er freut sich auf den Besuch der jungen Gäste und ist erreichbar unter: uwe.petzl@villa-lampe.de;
Tel.: 01523-3739249

Der Bauhof Dingelstädt informiert:

Ab Freitag, den 30.10.2020 gelten wieder die Winter-Öffnungszeiten:

freitags: **14.00 bis 17.00 Uhr**
samstags: **10.00 bis 15.00 Uhr.**

Telefon: 036075/62249

Es können Baum- und Strauchschnitt; Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle entsorgt werden.
Die Entsorgung ist für Sie kostenfrei.

Ihr Bauhof Dingelstädt

An alle Senioren der Stadt Dingelstädt

Die schönsten Geschenke des Lebens sind die besonderen Momente des Zusammenseins mit lieben Menschen.
Gerade am Ende eines Jahres bieten sich Gelegenheiten, diese gemeinsamen Momente in Ruhe zu erleben und sich einfach einmal Zeit zu nehmen - fern ab von Trubel und Hektik der Vorweihnachtszeit.
Unsere gemeinsame Weihnachtsfeier der katholischen und evangelischen Pfarrgemeinde sowie der Stadt Dingelstädt mit allen Senioren der Stadt ist uns leider in diesem Jahr durch „CORONA“ nicht möglich und wird uns allen sehr fehlen.
Wir müssen auf die gegenseitige Rücksichtnahme und das Tun und Handeln aller in dieser Situation vertrauen und hoffen, dass in Zukunft Zusammenkünfte dieser Art wieder möglich werden.

Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Dingelstädt ist Mitglied der Initiative: Living-In.EU!

„Wir brauchen nicht nur gute Straßen sondern außerdem auch gute Datenstraßen in unserer Stadt Dingelstädt mit seinen fünf Ortschaften“.
Der Fortschritt und die Entwicklung der Digitalisierung in den Kommunen ist ein bedeutendes Kernelement für den Ausbau der Infrastruktur in unserer Region. Wir wissen, nur wer sich vernetzt, kann voneinander lernen, Wissen austauschen und gemeinsam Lösungen entwickeln.
Daher ist unsere Stadt seit Oktober 2020 Mitglied der EU-Initiative: „LIVING-IN.EU“. Im Rahmen dieser Kooperation arbeiten Entscheidungsträger und Akteure der lokalen, regionalen, nationalen oder europäischen Ebene gemeinsam an digitalen Projekten.
Die Unterzeichner dieser Kampagne möchten einen europäischen Weg der Digitalisierung von Städten und Gemeinschaften erreichen. In smarten Regionen werden digitale Anwendungen erprobt und eingesetzt, die die Menschen im Alltag, im Arbeits- und Wirtschaftsleben aber auch in den Bereichen Mobilität, Energieeffizienz, nachhaltiger Wohnungsbau, Gesundheitsversorgung und eine bürgernahe Verwaltung unterstützen.
Ziel ist vor allem, dass nicht jede einzelne Kommune oder Unternehmen sich „im Kleinen“ allein digital aufstellt, sondern, dass zwischen Regionen, Städten und Gemeinden die Nutzung gemeinsamer digitaler, nachhaltiger Lösungen gefördert wird und digitale Ungleichheiten verringert werden. Wir wollen Synergieeffekte schaffen und nutzen.
Beispielhaft ist die Initiative „WiFi4EU“: Mit dieser Maßnahme sollen Bürger und Besucher in der gesamten EU über kostenlose WiFi-Hotspots in öffentlichen Räumen wie Parks, Plätzen, Verwaltungen, Bibliotheken und Gesundheitszentren einen hochwertigen Internetzugang erhalten. Im Rahmen der Initiative finanziert die Europäische Kommission Gutscheine, um Gemeinden bei der Einrichtung von WiFi-Hotspots in diesen Zentren des öffentlichen Lebens unter Nutzung der Dienste von WiFi-Installationsunternehmen zu unterstützen. An dieser Initiative dürfen sich nur Städte oder Gemeinden beteiligen und sich in einem Antragsverfahren auf die Mittelvergabe bewerben. Stadtratsmitglied Alexander Hupe hat sich für unsere Stadt eingesetzt und das Bewerbungsverfahren für die Stadt akquiriert.
Die Stadt Dingelstädt ist einer der glücklichen Gewinner und darf an 12 ausgewählten Standorten innerhalb unserer fünf Ortschaften WiFi4EU-Hotspots einrichten! Mit diesem Netzzugang sollen allen Endnutzern ein hochwertiges Interneterlebnis ermöglicht werden mit einer Downloadgeschwindigkeit von min. 30 Mbit/s.
Der Planungsauftrag wurde bereits vergeben die Installation der Hardware soll im Jahr 2021 erfolgen.

Ihr Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Die laufenden Baustellen der Stadt Dingelstädt im Überblick (Okt./Nov. 2020)

Aktuelle Baustelleninformationen mit Informationen zu Verkehrsbeschränkungen bei laufenden Baumaßnahmen der Stadt Dingelstädt mit seinen fünf Ortschaften

Das Schutzgeländer am Fuß- und Radweg Heiligenstädter Straße in der Ortschaft Dingelstädt wird im November 2020 eingebaut.

Kerbscher Berg
Die Stadt Dingelstädt führt für die Zuwegung auf den Kerbschen Berg eine Fahrbahnsanierung durch. Hier wird ein grundhafter Ausbau der gesamten Zufahrtsstraße zum Kloster Kerbscher Berg durchgeführt. Das heißt die vorhandene Straße wird zurückgebaut. Es werden Wurzelbrücken eingebaut und nach dem Einbau des Schottermaterials wird eine neue Asphaltdeckschicht aufgebracht. Weiterhin werden Erdkabel für die Straßenbeleuchtung verlegt. Der gesamte Bereich bis einschließlich zum Paterfriedhof wird mit Straßenbeleuchtung ausgebaut.
Aus diesem Grund wird die Zufahrt zum Kerbschen Berg vom **26. Oktober 2020 bis zum 30. November 2020 voll gesperrt** werden. Ausweichparkplätze sind am Bolzplatz in der Aue und im Rieth vorhanden. Bei den Anschlussarbeiten an die vorhandene Kreisstraße wird es zeitweise zu halbseitigen Sperrungen der Straße zwischen den Ortschaften Dingelstädt und Kefferhausen kommen.

Der Platz vor der Klostereinfahrt wird noch gepflastert. Bei den verwendeten Pflastersteinen am Kerbschen Berg handelt es sich um Betonsteinpflaster (frost- und tausalzbeständig). Die Oberfläche der Pflastersteine imitiert eine Kalksteinoptik.

Der Straßenbau für die Zufahrtsstraße hat begonnen. Zuerst werden die Kabel für die Straßenbeleuchtung verlegt.

Neubau der Radwegspange vom Kerbschen Berg bis zum Kanonenbahnradweg
Das Gesamtprojekt wurde mit der Unterstützung von LEADER -Fördermittel unterstützt. Die Gesamtmaßnahme wird cirka 100.000 € kosten. Die Förderquote beträgt 50 %.

Beginn des Radweges ist die Gabelung der Zufahrtsstraße am Kerbschen Berg

Die Zuwegung zum Paterfriedhof wird noch gepflastert.

Der Seitenstreifen wird noch angeschottert und Mutterboden wird noch angedeckt.

Ein barrierefreier Zugang zur Lourdesgrotte und weiter auf den Kerbschen Berg ist nun auch fertiggestellt.

BUMMI-Kindergarten „Neubau der Turnhalle“ und „Umbau der Gruppenräume“
Der Neubau der Turnhalle und der Ausbau der Kindergrippenräume im Hauptgebäude liegen im Zeitplan. Die Eröffnung soll wie geplant noch in diesem Jahr erfolgen. Für den Monat November 2020 stehen nach dem Außenputz noch umfangreiche Arbeiten an den Außenanlagen auf dem Programm. So soll der Eingangsbereich des Kindergartens unter anderem auch erstmals eine Außenbeleuchtung erhalten.

Die Außenputzarbeiten sollen bis Mitte November 2020 fertiggestellt werden.

Die Malerarbeiten im neuen Turnraum haben begonnen.

Der Innenausbau der Kindergrippenräume im Bestandsgebäude steht kurz vor dem Abschluss.

Rasenweg und Grabenstraße - OS Dingelstädt

Die Bordsteinanlagen im gesamten Rasenweg und dem Teilstück der anliegenden Grabenstraße sind gesetzt worden. Die erste Asphaltdecke (Tragschicht) soll in der 45. KW eingebaut werden. Die Pflasterarbeiten der Gehwege sollen noch bis Ende November 2020 abgeschlossen werden. Die gesamte Straßenbaumaßnahme soll noch vor Weihnachten 2020 fertiggestellt werden.

Vorbereitung für die Asphaltarbeiten die am 2. November 2020 beginnen sollen.

Ausfahrt Grabenstraße, die Bordsteinkanten wurden gesetzt. Der Verlauf der Bordsteinkante (Radius) entspricht den Vorgaben die sich aus Normen der Straßenplanung ergeben. Hier muss das Abbiegen größerer Fahrzeuge gewährleistet werden ohne das Brückengeländer zu streifen.

Im Mittelabschnitt des Rasenweges sind die Gehwege fertiggestellt.

Ein behindertengerechter Straßenübergang wird direkt auf dem Gehweg Silberhäuser Straße eingebaut.

Urnengrabanlage in der Ortschaft Kefferhausen

Die Fläche für die neue Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Kefferhausen ist fertiggestellt.

Weitere Sanierung im Hallenbad erforderlich!

An der Nordseite des Hallenbades mussten die Zuführungsleitungen für die Wasserversorgung des Schwimmbeckens neu angebunden werden.

Austausch der Wasserdüsen und Sanierung der Beckenrückwand.

Revitalisierung der Bauhoffläche in der Ortschaft Silberhausen
Das Gesamtprojekt wurde mit der Unterstützung von LEADER - Fördermittel unterstützt. Die Gesamtmaßnahme wird ca. 100.000 € kosten. Die Förderquote beträgt 50 %. Die Ausführung erfolgt durch Fa. Weber.

Direkt am Unstrutradweg entsteht diese kleine Parkanlage als Ruhepunkt für Spaziergänger und Rastpunkt für Radfahrer. Auch für Kinder wird es Spielmöglichkeiten geben.

Das Gelände wird für die Bepflanzung vorbereitet.

Ihr Bürgermeister
Andreas Fernkorn

Kirchliche Nachrichten

70 Jahre Marien - Bildstock im Rieth Dingelstädt

Das Jubiläum des Bildstocks kann man nur verstehen mit dem Blick in die vergangenen Jahrzehnte. Diejenigen, die den 2. Weltkrieg erlebt/überlebt haben, suchten auch nach neuem persönlichen Halt, *nicht in einer irdischen verehrten Person, sondern wie im BRD-Grundgesetz bezogen auf den Gottesbezug.*

In dem Nachlaß von Frau Berta Hupe (1918 - 2008) sowie Hans Körner (1924 - 2013) finden sich Angaben über der Entstehung dieser Gebetsstätte.
In den Jahren 1927-1931 hatte Adolf Bolte (später 1941 Propst in Heiligenstadt, ab 1945 Weihbischof und ab 1959 Bischof in Fulda) seine erste Vikarstelle in Dingelstädt bekommen. Während seiner Studienzeit erlebte er als Student Pater Kentenich und wurde von seinen Gedanken angesteckt. Die Erkenntnisse konnte er bei seinem ersten Priestereinsatz in die Praxis umsetzen.
Am 13.04.1930 wurde mit Hilfe von Lehrerin Maria Schäfer die erste Frauen-Schönstatt-Gruppe gebildet werden. Regelmäßige 14-tägige Treffen, Exerzitien in Heiligenstadt 2 mal jährlich sowie ab 1934 Einkehrtage in Friedrichroda bei den Schönstätter Marienschwestern erreichte die Gruppe einen guten Zusammenhalt. Auch Begegnungen mit interessierten Mädchen aus den umliegenden Ortschaften fanden statt.
Dechant Helbig (1886-1958) bestätigte als Pfarrer von Dingelstädt (ab 1943) diese aktive Schönstatt- Mädchengruppe in den Jahren 1944-1946, zu dem auch durch die Arbeit mit hier eingesetzten Marien-Schwestern (ab 01.11.1947) beigetragen hat.
Unter der Anleitung von Schw.Reginhild war die Idee geboren, im Rieth ein Bildstock zu erreichten. Von Fam. Engelhardt mit der eifrigen Tochter Regina wurde das Grundstück für günstig gefunden: ein kleiner Taleinschnitt, umgeben vom hohen Bäumen einer Wiese. Ein schlichtes, aus Birkenstämmen hergestelltes Bildstöckchen erstellte Tischler Reinhold Holbein mit Freunden zum Mittwoch 18.10.48.

(Der 18. Oktober 1914 gilt als Gründungstag für die Schönstatt-Bewegung und deswegen war sicherlich der 18. Oktober jeweils gewählt worden.)
Es wird berichtet, dass abends um 23 Uhr die Einweihung erfolgte: „Auf Grund der politischen Situation zogen die Jugendlichen stillschweigend ins Rieth und der (64-jährige) Dechant nahm die Einweihung vor. „Lieder durften nicht laut gesungen werden, sondern nur gesprochen".
Resi Henkel schrieb dazu ein Weihegebet: „Die Heimat soll wieder blühendes Marienland werden" . Es ist leider nicht überliefert.
Ein stabiles Holzgehäuse mit Dach (von Georg Hörhold geschaffen) und Steinsockel mit der Jahreszahl 1950 zur Aufnahme des Schönstätter Marienbildes wurde später notwendig. Im Mittelpunkt des vorigen und neuen Bildstocks steht das Bildnis der Gottesmutter.
Maria schaut jeden Betrachter ganz persönlich an. Auch die eichsfelder Gläubigen im weltweiten Verbund haben durch dieses Bild erfahren:

In den Augen Gottes und der Gottesmutter bin ich kostbar und wertvoll.

Die gärtnerische Gasamtanlage mit den Blumen und Gewächsen errichtete und pflegte Gärtnermeister Hans Schuchardt bis zu seinem Tod (1978) unter Mithilfe einiger Männer der Schönstadtfamilie.
Die Mitglieder der Dingelstädter Schönstadtfamilie versammelten sich als ersten Höhepunkt am 01. Mai 1951 zur Maiandacht am Bildstock.
1983 konnte Efeu von den Anlagen der Schönstädter Anlagen beschafft und eingepflanzt werden als Zeichen der Verbundenheit mit dem Schönstätter-Marienheiligtum in Vallendar als Ausgangsort dieser geistlichen Bewegung. Nach dem Tod von Herrn Schuchardt übernahm Herr Adolf Engelhardt die Pflege, danach in Verantwortung Fam. Körner / Gremler und der Mithilfe weiteren Gläubigen. Die gepflegte Anlage, die immer brennenden Kerzen vor dem Bildnis zeugen von einer regen Beteiligung der Dingelstädter.
Zwei Gartenbänke als Beitrag hiesigen Gläubigen laden zum Ausruhen, zum „Gebet im Anblick der Gottesmutter, zum Dank und Bitte ein, um Ruhe und Kraft zu schöpfen für die Sorgen des Alltags" .

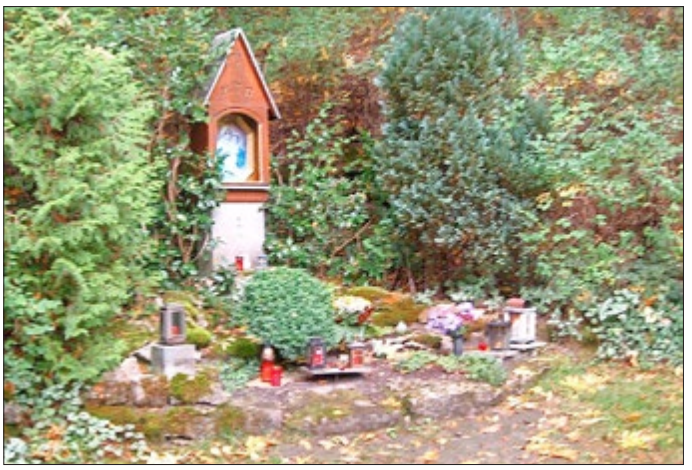

Foto: W. Körner

An dieser Gebetsstätte finden gemeindeoffene Gebetsstunden zur Maiandacht sowie zum Gebet des Rosenkranzes im Oktober statt. Möge auch zukünftig dieser Ort ein Gebet zur Vermittlung aller Menschen zur Gottesmutter sein: „Durch Maria zu Jesus".
Zum 70-jährigen Jubiläum am Sonntag, 11.10.20 wurde der Rosenkranz unter Leitung von Gemeindereferentin Frau Sieling im Rosenkranzmonat Oktober mit etwa 40 Gläubigen bei strahlenden Sonnenschein gebetet.Auch Bewohner des St. Klara-Heims beteiligten sich an der Gebetsstunde. Davon haben sich Frau Monika Fischer sowie Herr Wolfgang Vallai zur Übernahme der Lesungen bereit erklärt.

Zwei Zeitzeugen konnten von der Situation und Ereignissen vor 70 Jahren kurz berichten.
Frau Sieling sprach die anwesenden Kinder von Fam. Kraushaar an: „Schön, daß Ihr jetzt dabei gewesen seid, so könnt Ihr in 70 Jahren von diesem erlebten Jubiläum als Zeitzeugen berichten“.

Katholisches Pfarramt St. Gertrud

Pfarrgasse 2, 37351 Dingelstädt
Telefon: 036075/30665
Fax: 036075/60627
Pfarrer Genau: 036075/54650
Kaplan Münnemann:036075/567280
Gemeindereferentin Frau Sieling:
036075/589318
Kirchenmusikerin Frau Bodenberger:
036075/589323
Kirchenmusikerin Frau Turbiasz: 036075/30665
info@kath-kirche-dingelstaedt.de
www.kath-kirche-dingelstaedt.de

… wie **Fenster**, durch die das **Licht Gottes** scheint.

Die Heiligen, die wir in den nächsten Wochen und besonders am Hochfest Allerheiligen (01.11.) feiern, erinnern uns daran:

„Wir sind nicht allein. Wir sind von den Freunden Gottes umgeben, geleitet und geführt. … Ich brauche nicht allein zu tragen, was ich wahrhaftig allein nicht tragen könnte. Die Schar der Heiligen Gottes schützt und stützt und trägt mich.“

Papst Benedikt XVI.
in der Predigt zu seiner Amtseinführung
am 24. April 2005

Aktuelle Hinweise

Eucharistische Anbetung - monatlich

- in St. Gertrud in Dingelstädt: am Ende des Gottesdienstes am 06.11. & 04.12. (erster Freitag im Monat)
- in Kreuzebra: am Ende des Gottesdienstes am 09.11. als Anbetung mit Lobpreis (ca. eine Stunde)
- in Silberhausen: donnerstags um 17 Uhr

Eucharistische Anbetung am Christkönigssonntag
Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, dem Christkönigssonntag am 22.11., wird in den folgenden Kirchen zur Anbetung und zum Innehalten beim Herrn eingeladen:

- in Kreuzebra: 14-15 Uhr
- in Dingelstädt St. Gertrud: 15.30 Uhr für Familien, 16-17 Uhr Stille Anbetung, 17-18 Uhr für die Gemeinde mit dem Gebet für die Verstorbenen
- in Silberhausen: am 1. Adventssonntag, dem 29.11. um 14-15 Uhr
- in Kefferhausen: entfällt die Anbetungsstunde

Krankenkommunion
Scheuen Sie sich bitte nicht, im Pfarrbüro (Tel.: 30665) anzurufen und um einen Besuch mit der Krankenkommunion zu bitten. Gerade durch die Corona-Pandemie, aber auch durch die dunkle und nasse Jahreszeit ist es älteren Gemeindemitgliedern nicht möglich, am Gottesdienst teilzunehmen. Pfarrer, Kaplan und Gemeindereferentin, aber auch Kommunionhelfer*Innen besuchen sie gern.
Martinsfeiern
Coronabedingt wird es in diesem Jahr leider keine Martinsfeiern in der Pfarrei geben. In den Kirchen liegt jedoch ein Handzettel aus, um die Martinsfeier als Familie Zuhause zu begehen und an das Teilen mit Bedürftigen zu erinnern.
Kirchenchor „begeht“ 100jähriges Bestehen
Das Festkonzert musste coronabedingt abgesagt werden. Auch der Festgottesdienst mit Altbischof Joachim Wanke wird nicht sein können und ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Besondere Hinweise

Elisabeth-Gedenktag
Am Dienstag, dem 17.11. begehen wir den Gedenktag unserer Bistumspatronin, der Hl. Elisabeth. Wir feiern in St. Gertrud um 9 Uhr die Hl. Messe, welche von der Frauengruppe mitgestaltet wird. Das Elisabethfrühstück im Gemeindehaus muss leider ausfallen.
Lebensmittel spenden - *handeln wie Elisabeth*
Für den Caritas-Tagestreff in Leinefelde können wie in den Vorjahren vom 09. bis 27.11. Lebensmittel in den Kirchen am Seitenaltar abgegeben werden.
Die Firmbewerber werden die Lebensmittel am Samstag, dem 28.11. für die Bedürftigen verpacken.
Getauft wird:
aus Kreuzebra am 08.11.: Emma Jahn
Ehejubiläen
Das Fest der *Diamanten Hochzeit* feiern:
in Dingelstädt am 22.11.: Cäcilia & Helmut Breitenstein
Aufnahme der neuen Ministranten
Auf eigenen Wunsch und unterstützt von den Eltern bereiten sich Kinder der 4. Klassen gegenwärtig auf den Ministrantendienst vor. In den Gottesdiensten am Christkönigssonntag, dem 22.11. werden die neuen Ministranten ihren Dienst beginnen. Beachten Sie dazu bitte auch die aktuellen Vermeldungen.
Lebendiger Adventskalender
Auf sehr positive Resonanz stieß im vergangenen Jahr der *„Lebendige Adventskalender“* in Dingelstädt. Einzelne Gemeindemitglieder öffneten ihre Haustür, um dort den Anwesenden einen adventlichen Impuls zu geben. Unter Einhaltung der Vorgaben soll der *„Lebendige Adventskalender“* in der kommenden Adventszeit unter freiem Himmel stattfinden. Wer mitmachen möchte, trage sich in die ausliegende Liste in St. Gertrud ein.

Sonstige Vermeldungen

Altenpflegezentrum (APZ) Haus Louise
Momentan können coronabedingt keine Gottesdienste im Haus Louise stattfinden. Wer den Besuch eines Seelsorgers oder den Empfang der Kommunion wünscht, melde sich bitte bei der Hausleitung oder im Pfarrbüro (Tel.: 30665).

Gemeindeleben mit „Corona“
Mit der Gottesdienstordnung und den Veranstaltungen in der Pfarrei fahren wir coronabedingt auf kurze Sicht. Bitte beachten Sie die Hinweise und Änderungen in den aktuellen Vermeldungen in den Schaukästen und auf der Internetseite der Pfarrei (Adresse siehe unten).
Alle Gottesdienste und Veranstaltungen können nur unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben stattfinden. *Wir bitten alle um Verständnis.*
Für Kinder und Familien

- Zur Kinderkatechese (KiKa) in Dingelstädt wird am 08.11. um 10.30 Uhr in St. Gertrud eingeladen.
- Der nächste Familiengottesdienst auf dem Kerbschen Berg ist am 22.11. um 10.30 Uhr.
- Eucharistische Anbetung für Familien ist am 22.11. um 15.30 Uhr in St. Gertrud.
- Für die Adventszeit gibt es für die Familien das Hausgebet, das rechtzeitig in den Kirchen ausliegen wird.

Radio Horeb
Vielen ist der Radio Horeb bekannt - ein Radiosender mit christlicher Ausrichtung. Wer nicht weiß, wie und wo er diesen Sender empfangen kann, möge sich im Pfarrbüro melden. Herr Körner aus unserer Pfarrei gibt dazu Informationen.
Kollekte

- am 08.11. für die Pfarrgemeinde; in Kefferhausen: für die Kirchenrenovierung
- am 15.11. für das Bonifatiuswerk in Paderborn
- am 22.11. für die Pfarrgemeinde
- am 29.11. für die katholischen Kindergärten

Ortschaft Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Diamantene Hochzeit

Am **22. November 2020** feiert das Ehepaar

Cäcilia und Helmut Breitenstein

wohnhaft in der Ortschaft Dingelstädt,
Heiligenstädter Straße 37,
das Fest der **diamantenen Hochzeit.**
Die Stadtverwaltung Dingelstädt gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute

Aus Vereinen und Verbänden

VR Bank Mitte Herbstlauf erfolgreich durchgeführt

Der diesjährige VR Bank Mitte Herbstlauf fand am 26. 09. 2020 bei durchwachsenem Wetter mit 316 Läufern auf dem Kanonenbahnradweg zwischen Dingelstädt und dem Hübental, zwischen dem Bahnhof Effelder und Küllstedter Tunnel, statt.
Das Wichtigste zuerst: es gab beim Herbstlauf keine Coronainfektionen.
Wir möchten uns bei allen bedanken, die zum Erfolg dieser Veranstaltung beigetragen haben, besonders bei unseren Sponsoren, den Bauhöfen und den Verwaltungen von Dingelstädt und Küllstedt sowie dem Gesundheitsamt und dem Sportamt des Landkreises Eichsfeld. Auch die Dingelstädter Schulen leisteten einen großen Beitrag zum Gelingen der Veranstaltung, denn sie konnten 46 Schüler motivieren, 1km bis 10km zu laufen. Unser Dank gilt auch allen Helfern an der Strecke und in der Sporthalle. Sie sorgten dafür, dass die Laufveranstaltung reibungslos, mit Abstand und ohne Probleme stattfinden konnte.

Die sportlichen Leistungen waren ebenfalls nicht zu verachten. Den Halbmarathon, der durch den Küllstedter Tunnel führte, gewann bei den Männern Samsom Tesfazghi Hayalu vom SV Sömmerda in 1:12:47Std. Bei den Frauen gewann Doris Marquardt vom LAV Bonn Bad Godesberg in1:30:19 Std., sie reiste extra aus Brüssel an und wurde im Anschluss noch 3. über die 10 km-Distanz. Beim 10 km Lauf gab es bei den Männern einen spannenden Zweikampf um den Sieg, den sich Marcel Krieghoff vom SC Impuls Erfurt eindrucksvoll in 32:26 Minuten mit 2 Sekunden Vorsprung vor Hannes Dieterich vom Laufteam Kassel sicherte. Bei den Frauen gewann Katja Voigtmann von Torpedo Ichtershausen in 40:56 Minuten. Den 5 km Lauf gewann Sebastian Rosenbaum vom SV 1899 Mühlhausen in 17:06 Minuten. Bei den Frauen siegte Karina Burchardt von der LG Göttingen in 19:21 Minuten. Beim 3 km Lauf siegte Nico Kroll vom LTV Obereichsfeld in 10:40 Minuten. Bei den Mädchen gewann Amelie Herche vom 1.SV Kraftverkehr Heiligenstadt in 12:22 Minuten. Den 1km Lauf gewann Alexander Schwarz vom LAC Erfurt in 3:40 Minuten. Bei den Mädchen gewannen Kimberly Deidersen vom SV 1899 Mühlhausen und Amelie Herche (1.SV Kraftverkehr Heiligenstadt) in 3:49 Minuten. Zum Abschluss gab es noch den Bambinilauf bei dem 12 tapfere Kinder trotz Dauerregen starteten.
Mit dem Dingelstädter Frühlingslauf 2021 findet die nächste Laufveranstaltung unseres Vereins voraussichtlich am 27.3.2021 auf dem Kanonenbahnradweg statt.
Die genauen Ergebnisse und viele Fotos und Videos vom VR-Bank Mitte Herbstlauf finden Sie auf http://vr-bankmitte-herbstlauf.de

Schützengesellschaft 1667 e.V. Dingelstädt /Eichsfeld

Nachruf

Tief erschüttert mussten wir die traurige Nachricht zur Kenntnis nehmen,
dass unser langjähriges Vereinsmitglied

Hugo Flucke

am 01.10.2020 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Hugo gehörte dem Verein seit der Neugründung 1993 an.
Er half beim Neubau des Schützenhauses und der Schießanlage beherzt mit.
Schützenbruder Hugo war ein treuer und pflichtbewusster Weggefährte und bereicherte den Verein durch seine Teilnahme an allen Veranstaltungen und Höhepunkten des Vereinslebens bis zu seiner Krankheit.
Auf unseren Schützenbruder Hugo konnten wir immer zählen.
Er beteiligte sich an der Jugendschützenkette im Jahr 2001 und sponserte einen großen Anteil an einem neuen Luftgewehr für die Jugend.

Durch seine freundliche, hilfsbereite und menschliche Art war er auch sehr beliebt bei den Schützenschwestern. Für viele war er auch einfach „die ruhige und gute Seele“ im Verein.

Im Jahr 1997 wurde er Ehrenscheibenkönig.
Der größte Erfolg jedoch gelang ihm im Jahr 2008, als er Schützenkönig wurde.
Wir sind stolz und voller Erinnerung, dass wir diesen ehrenvollen Titel mit ihm feiern durften.

Wir danken unserem Schützenbruder Hugo für seinen Einsatz und seine beständige Treue im Verein.

Mit ihm verlieren wir nicht nur ein engagiertes und hilfsbereites Vereinsmitglied, einen Sportsmann und einen treuen Wegbegleiter, sondern auch einen liebenswerten Menschen und Freund.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt seinen Töchtern mit Familien sowie allen Angehörigen.

der Vorstand und die Mitglieder der Schützengesellschaft 1667 Dingelstädt e.V.

Schulnachrichten

„Ein Garten macht Schule“ - Neugestaltung des Schulgartens der Erich Kästner Grundschule Dingelstädt

Kinder, die mit den eigenen Händen in der Erde graben, Beete anlegen, säen, winzige Keimlinge pflegen und dabei Regenwürmer und Insekten beobachten - unser Schulgarten bietet viele Möglichkeiten, um ein Lernen mit allen Sinnen im grünen Klas-

senzimmer zu realisieren. Aus diesem Grund freuen sich die Schüler, Lehrer, Erzieher und Eltern der Grundschule Dingelstädt über die Neugestaltung des Schulgartens.

Madlen, Marie Sophie und Philipp aus der Klasse 4b berichten: „Es hat zwar viel Zeit gekostet, aber deswegen ist unser Schulgarten umso schöner geworden. Wir haben ein neues Hochbeet bekommen. Außerdem wurde grüner Pflanzendünger unter der Erde verteilt."

Ebenfalls vom neuen Hochbeet und von leckeren frischen Erdbeeren, die im Sommer probiert werden konnten, schwärmen Milena und Maike aus der Klasse 4a. Sie haben den neuen Schulgarten in einem Modell nachgebaut.
Helena und Pauline (Klasse 4c) freuen sich über die Weggestaltung: „Die neuen Wege wurden mit kleinen schwarzen Steinen befüllt. Es wachsen noch schöne Sonnenblumen. In einem Beet wächst Grünbepflanzung, die im Frühling eingegraben wird. Unsere Hausmeister Carlo Hey und Herbert Fritz haben einen tollen übersichtlichen Schulgarten angelegt."
In diesem können die Schüler nun zeigen, was sie im Schulgarten- und Heimat-Sachkundeunterricht gelernt haben. Der neu gestaltete Schulgarten wird vielen Schülergenerationen die Freude am Gärtnern vermitteln und ermöglicht es den Wandel der Jahreszeiten am Wachstum der Pflanzen beobachten zu können. Auf diesem Wege möchten wir uns bei dem Förderverein der Grundschule Dingelstädt für sein großes Engagement bedanken.
Darüber hinaus gilt ein besonderer Dank Falk Wedekind für das Sponsoring von diversen Baustoffen sowie Andreas Dorenwendt für das Bereitstellen von Baumaschinen.

Jacqueline Hupe
Klassenlehrerin Kl. 4c

St. Franziskus-Schule

3 km Kabel für den Digital-Pakt Installationen für internetbasierenden Unterricht an der St. Franziskus-Schule beendet

Die Digitalisierung prägt unsere Lebenswelt. In der Schule sollen die jungen Menschen vorbereitet werden, um verantwortungsbewusstes Handeln in der digitalen Welt zu erlernen. Nicht die Konsumierung der digitalen Effekte, sondern ein Umgang, der dem Leben, dem Frieden und einem umweltschonenden Lebensstil in unserer Gesellschaft dient, ist das Ziel. Für dieses Ziel brauchen die Schulen die entsprechende Ausstattung. Mit dem Digitalpakt unterstützt der Bund die Länder bei den Investitionen in die digitale Ausstattung der Bildungseinrichtungen. So konnten in der St. Franziskus-Schule, auch wenn es nur ein kleines Schulchen ist, in den Sommerferien knapp 3000 m Kabel verlegt werden, deren Installation jetzt in den Herbstferien beendet wird. Da ist es gut, dass die beiden Firmen Elektro-Heinemann und TTG Trappe dicht am Ort sind und auf kurzem Dienstweg die Zusammenarbeit klären können. Das Homeschooling am PC in Coronaphasen ist an der St. Franziskus-Schule sicherlich erst der übernächste Schritt, der mit der digitalen Unterstützung favorisiert wird. Primär geht es darum einzuüben, zielgerichtet Informationen im Internet zu suchen, zu finden - und sich diese bei Bedarf vorlesen zu lassen - ebenso wie förderliche und sinnstiftende Kommunikationswege zu beschreiten. (sp)

Ortschaft Helmsdorf

Amtlicher Teil

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

Ablesung der Wasserzähler für den Jahresgebührenbescheid 2020 in der Ortschaft Helmsdorf

Werte Kunden!
Die Wasserzähler der Kunden des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld"
Helmsdorf werden in den kommenden Wochen abgelesen.
Der Ableser unseres Verbandes kommt in der Zeit ab

Montag, den 16. November bis
Montag, den 23. November 2020

nach Helmsdorf.
Wir bitten den berechtigten Ablesern ungehinderten Zutritt zu gewähren. Unsere Ableser können sich entsprechend ausweisen. Sollten wir Sie nicht erreichen, hinterlassen unsere Ableser ein Selbstableseformular. Füllen Sie bitte dieses Formular aus und heften es wieder an die gleiche Stelle. Der Ableser holt es an den folgenden Tagen wieder ab. In den Fällen, wo keine Ablesung erfolgen kann oder keine Meldung des Zählerstandes seitens des Kunden erfolgt, wird der Wasserverbrauch, entsprechend den zurzeit gültigen Satzungen unseres Verbandes, geschätzt. Eine spätere Korrektur ist nicht mehr möglich.
Hinweis: Unsere Ableser sind nicht berechtigt, Geldbeträge einzufordern oder entgegen zu nehmen!
Rückfragen zur Ablesung und Abrechnung richten Sie bitte an den Wasserleitungs-verband „Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf, Telefon: 036075/31033, Fax: 036075/31034, E-Mail: info@wlv-helmsdorf.de, Frau Werner oder Frau Barth.

Mit freundlichen Grüßen
Bode
Werkleiter

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Helmsdorf

Werte Einwohner der Ortschaft Helmsdorf!

1. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Helmsdorfer Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr Helmsdorf möchte ich mitteilen, dass ***in diesem Jahr kein Weihnachtsmarkt*** auf unserem Anger stattfindet. Der Grund für diese unumgängliche Entscheidung ist das Corona-Infektionsgeschehen und die Umsetzung der zu erwartenden Auflagen für das Hygienekonzept. Unter diesen Bedingungen wird für die Besucher, wenn sie denn überhaupt kommen, auch sicherlich kein richtiges Weihnachtsmarktflair aufkommen. Hoffen wir, dass im nächsten Jahr der Corona-Spuk vorbei ist und wir wieder richtig und unter normalen Bedingungen diesen Weihnachtsmarkt durchführen können.
2. Ebenfalls aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens ***fällt auch die traditionelle Senioren-Adventfeier*** am 2. Adventsonntag 2020 in unserer Unstruthalle ersatzlos aus. Ich bin bereits von einigen Senioren darauf angesprochen worden mit dem Hinweis, dass sie zur sogenannten Risikogruppe gehören und einfach aus Angst und Vorsicht nicht zu dieser Adventfeier erscheinen werden.

   Für beide Entscheidungen bitte ich aus den dargelegten Gründen um Verständnis.
3. Am 06.05.2020 fand nach Abschluss der Baumaßnahme in der Ölbergstraße eine Verkehrsschau mit Vertretern des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Eichsfeld, des Ordnungsamtes der Stadt Dingelstädt und mir als Ortschaftsbürgermeister vor Ort statt. Das Ergebnis dieses Ortstermines sieht man anhand der jetzigen Beschilderung, die ich teilweise so nicht wollte und auch heute noch dagegen bin. So z. Bsp. die Vorfahrtsregelung im Bereich der Einmündung des Unstrut-Radwanderweges auf die Ölbergstraße. Hier gilt jetzt die Regelung „rechts vor links“. Das bedeutet:
   1. Verkehrsteilnehmer, die von der hinteren Ölbergstraße Richtung Hauptstraße fahren, haben Vorfahrt.
   2. Radfahrer, die von Silberhausen kommend auf dem Unstrut-Radwanderweg auf die Ölbergstraße fahren, müssen die Vorfahrt der von der hinteren Ölbergstraße kommenden Verkehrsteilnehmer beachten. Die Radfahrer haben aber Vorfahrt vor den von der Hauptstraße kommenden Verkehrsteilnehmern.
   3. Verkehrsteilnehmer, die von der Hauptstraße kommend in die hintere Ölbergstraße wollen, müssen die Vorfahrt der Radfahrer des Unstrut-Radwanderweges beachten. Meine bisherige Beobachtung des Verkehrsgeschehens zeigt aber eindeutig, dass diese Vorfahrt aufgrund der vorherigen Gewohnheit von vielen Verkehrsteilnehmern noch nicht so beachtet wird.

   Um hier die Situation noch etwas zu entschärfen, soll noch ein Verkehrsspiegel angebracht werden.

Manfred Bode
Ortschafts-Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche „St. Peter und Paul“ Helmsdorf

Liebe Gemeindeglieder, liebe Dorfbewohner
In den letzten Wochen haben wir uns als Kirchortrat Helmsdorf, zusammen mit unserem Pfarrer, viele Gedanken gemacht, wie wir Gottesdienste und verschiedene Veranstaltungen bis zum Jahresende, unter Beachtung der sich schnell ändernden aktuellen Coronaauflagen planen können.

Vorinformation zum Gottesdienstablauf am Hl. Abend
Am Heiligen Abend besuchen erfreulicherweise jedes Jahr eine große Anzahl der Gläubigen die Christmette in unserer Katholischen Kirche und auch die Christvesper in unserer kleinen Evangelischen Kapelle.
Aus der Not heraus, dass beide Kirchen am Heiligen Abend in Coronazeiten dem Gottesdienstbesucheransturm nicht gewachsen sind, bzw. der Sicherheitsabstand in beiden Kirchen nicht gewahrt werden kann, sind wir als katholische Gemeinde mit der evangelischen Gemeinde in Absprache, zu dem Entschluss gekommen, in diesem Jahr um 16.30 Uhr eine gemeinsame ökumenische Christvesper in und vor der Katholischen Kirche zu gestalten.
Dazu werden der katholische Pfarrer und der evangelische Pfarrer vor Ort sein und im Vorraum der Kirche (Glasanbau) stehen und von dort den verkürzten Gottesdienst nach drinnen und draußen feiern.
Die Gottesdienstbesucher in der Kirche (katholisch und evangelisch) können sich vorher in eine Liste eintragen.
Diese Liste wird rechtzeitig ausgelegt und der Termin bekanntgegeben, so dass gerade auch die Älteren die Möglichkeit haben, in der Kirche die Christvesper mitzufeiern.
Alle anderen können sich mit Abstand um die Kirche versammeln.
Es wäre gut, sich der Witterung entsprechend warm anzuziehen und eventuell eine Sitzgelegenheit mitzubringen.-
Wir werden uns bemühen,die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Besucher den Gottesdienst gut mitfeiern können und dass auch der Platz um die Kirche eine weihnachtliche Atmosphäre bekommt. Die Planungen laufen bereits.
Wir hoffen, dass es bis zum Heiligen Abend keine weiteren Coronaeinschränkungen gibt und unsere Planung nicht umsonst ist.
Es wäre dann auch eine Premiere, wenn wir den Heiligen Abend ökumenisch begehen könnten. Manches geschieht einfach auch aus einer Notsituation heraus und kann unser gutes Miteinander weiter stärken.

St. Martin
Leider müssen wir unsere für den 15.11. 2020 geplante St. Martinsfeier absagen.
Aufgrund der aktuellen Situation wird es in diesem Jahr in unseren 4 Kirchorten keine Martinsfeier geben.
Wir laden ein, am Gedenktag des Heiligen Martin von Tours, dem 11.11., die Fenster mit Laternen, Kerzen oder Lampen zu schmücken und persönlich oder in Gemeinschaft über das Leben des Heiligen Martin nachzudenken.
Des Weiteren freut sich die Kolpingfamilie Eichsfeld auch in diesem Jahr über gepackte Päckchen/Pakete für arme rumänische Familien.
Diese können bis zum 15.11.2020 in unserer Kirche abgegeben werden.
Bitte nur neuwertige und unzerbrechliche Dinge einpacken!

Danke!

Pfarrer Haase und Kirchortrat Helmsdorf

Ortschaft Kefferhausen

Amtlicher Teil

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Ablesung der Wasserzähler für den Jahresgebührenbescheid 2020 in der Ortschaft Kefferhausen

Werte Kunden!
Die Wasserzähler der Kunden des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“
Helmsdorf werden in den kommenden Wochen abgelesen.
Der Ableser unseres Verbandes kommt in der Zeit von

Donnerstag, den 19. November bis
Donnerstag, den 26. November 2020

nach Kefferhausen.

Wir bitten den berechtigten Ablesern ungehinderten Zutritt zu gewähren. Unsere Ableser können sich entsprechend ausweisen. Sollten wir Sie nicht erreichen, hinterlassen unsere Ableser ein Selbstableseformular. Füllen Sie bitte dieses Formular aus und heften es wieder an die gleiche Stelle. Der Ableser holt es an den folgenden Tagen wieder ab. In den Fällen, wo keine Ablesung erfolgen kann oder keine Meldung des Zählerstandes seitens des Kunden erfolgt, wird der Wasserverbrauch, entsprechend den zurzeit gültigen Satzungen unseres Verbandes, geschätzt. Eine spätere Korrektur ist nicht mehr möglich.
Hinweis: Die Ableser sind nicht berechtigt, Geldbeträge einzufordern oder entgegen zu nehmen!
Rückfragen zur Ablesung und Abrechnung richten Sie bitte an den Wasserleitungs-verband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf, Telefon: 036075/31033, Fax: 036075/31034, E-Mail: info@wlv-helmsdorf.de, Frau Werner oder Frau Barth.
Mit freundlichen Grüßen

Bode
Werkleiter

Ortschaft Kreuzebra

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Sanierung „Knauf Orgel“

Für die Sanierung der Kirchenorgel in Kreuzebra unterstützt der Freistaat Thüringen die Kirchengemeinde mit der Zahlung von 5.000 Euro aus Lottomitteln. Den dazugehörigen Antrag hatte unsere Landtagsabgeordnete Christina Tasch (CDU) bei der Staatskanzlei unterstützt. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön. Die Generalsanierung der wertvollen Knauf Orgel ist mit Kosten in Höhe von 120.000 € veranschlagt. Vielen Dank an alle, die das Projekt bis jetzt finanziell unterstützt haben.

Orgelteamleiter
R. Nachtwey

Ortschaft Silberhausen

Amtlicher Teil

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Ablesung der Wasserzähler für den Jahresgebührenbescheid 2020 in der Ortschaft Silberhausen

Werte Kunden!
Die Wasserzähler der Kunden des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“
Helmsdorf werden in den kommenden Wochen abgelesen.
Der Ableser unseres Verbandes kommt in der Zeit von

Freitag, den 04. Dezember bis
Donnerstag, den 10. Dezember 2020

nach Silberhausen.
Wir bitten den berechtigten Ablesern ungehinderten Zutritt zu gewähren. Unsere Ableser können sich entsprechend ausweisen. Sollten wir Sie nicht erreichen, hinterlassen unsere Ableser ein Selbstableseformular. Füllen Sie bitte dieses Formular aus und heften es wieder an die gleiche Stelle. Der Ableser holt es an den folgenden Tagen wieder ab. In den Fällen, wo keine Ablesung erfolgen kann oder keine Meldung des Zählerstandes seitens des Kunden erfolgt, wird der Wasserverbrauch, entsprechend den zurzeit gültigen Satzungen unseres Verbandes, geschätzt. Eine spätere Korrektur ist nicht mehr möglich.
Hinweis: Unsere Ableser sind nicht berechtigt, Geldbeträge einzufordern oder entgegen zu nehmen!
Rückfragen zur Ablesung und Abrechnung richten Sie bitte an den Wasserleitungs-verband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf, Telefon: 036075/31033, Fax: 036075/31034, E-Mail: info@wlv-helmsdorf.de, Frau Werner oder Frau Barth.

Mit freundlichen Grüßen
Bode
Werkleiter

Sonstiges

Verbraucherzentrale prüft kostenlos die Heizkostenabrechnung

Erfurt, 15.10.2020
Heizkostenabrechnungen sind auf den ersten Blick oft schwer zu verstehen. Ist mein Verbrauch hoch oder niedrig? Die Verbraucherzentrale Thüringen bietet eine kostenlose Überprüfung der Abrechnung an - und gibt praktische Spartipps.
„Wenn die jährlichen Heizkosten über 12 Euro je Quadratmeter liegen, kann sich eine unabhängige Beratung lohnen“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Oft können die Heizkosten durch ein verändertes Nutzerverhalten gesenkt werden, ohne dass auf Komfort verzichtet werden muss. Ein einfaches Beispiel: die Raumtemperatur senken, wenn niemand zu Hause ist. „Elektronische Thermostatventile können das auch für Sie übernehmen. Sie lassen die Temperaturen auch pünktlich zum Eintreffen in der Wohnung wieder ansteigen“, erklärt Ballod.
Die Höhe der Heizkosten hängt auch vom Zustand der Gebäudehülle, von den Fenstern, der Heiztechnik und vom verwendeten Energieträger ab - lassen Sie diese Punkte bei einer Energieberatung überprüfen. In vielen Wohnungen trägt vor allem der Warmwasserverbrauch zu den hohen Kosten bei. Nutzen Sie einfache technische Einrichtungen zur Reduzierung des Warmwasserverbrauchs, wie zum Beispiel Sparbrauseköpfe oder Perlatoren.
Wer seine Heizkostenabrechnung von der Verbraucherzentrale überprüfen lassen möchte, bringt am besten auch gleich die

Abrechnung des Vorjahres mit. Termine können telefonisch unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Die kleine Heiligkeit

Vergänglichkeit, Vergang, wie man im Eichsfeld sagt, bleibt eine Erfahrung, die immerhin Bestand hat im wechselhaften Dasein. Diese Tatsache verursacht kein Kopfzerbrechen. Mit Verlusten (des Vergessens sichere „Rendite“) rechnet man selbstverständlich. Und so bleibt uns manchmal die Mühe nicht erspart, sich neu und das „Fahrrad erneut zu erfinden“. Das trifft auf Gewesenes, Gewordenes und erst recht auf das einst bedeutsame Personal zu. Vergänglich ist, was endlich ist! Das ist und bleibt bei genauem Hinschauen der morbide Charme der Geschichte. Andererseits hatten wir uns auch mit der Tatsache arrangiert, dass es Unantastbares gibt, was nicht in den Abgründen der Vergangenheit verschwinden sollte, weil es dort nicht hingehört. Die **Wahrheit unseres katholischen Glaubens, die vom Herrn ist,** rechnen wir dazu. **Respektloser Umgang mit ihr** (überhirnter Spott und unangemessener Zweifel) rückt sie bewusst in das Zwielicht des Unmodernen, was unangenehme Folgen hat. Sie lösen schon Kopfzerbrechen aus. Klare Erinnerung, Mut zur Wahrheit und die Gabe der Unterscheidung der Geister bezeugen den notwendigen vitalen Charme der Geschichte. Mut zur Wahrheit ist zugleich Voraussetzung für die Entfaltung verdienstvoller Persönlichkeiten und für die Beständigkeit literarischer „Klassiker“.

Solche Standardwerke erleben Auflagen in großer Zahl und überleben ihren Autor. Schließlich werden sie überarbeitet und erneut herausgegeben. Zu diesen Glücksfällen gehören auch theologische Schriften. Manche, sich selbst ermächtigende „Reformer“, möchten dies nicht glauben, da nicht mit heimwerkergebrauchsanweisungsgestütztem Glauben nach Selbsthilfegruppenart vereinbar.

Ein Klassiker ist für Theologen der sogenannte **„Hartmann“**, im Klartext: das **„Repertorium rituum“**. Es handelt sich um die „übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritual-Vorschriften für die priesterlichen Functionen nach den Rubriken und Decreten der katholischen Kirche“, herausgegeben 1857 im Verlag Dunkelberg in Heiligenstadt, Eichsfeld. Die erste Auflage hatte den Umfang von 670 Seiten. Der Herausgeber und Autor Philipp Hartmann (1816-1882) war seit 1853 Pfarrer in Kallmerode. Die Pfarrei gehörte damals zum Bistum Paderborn. Im Vorwort erläutert Hartmann sein Ziel: „Dasselbe soll dem Titel zufolge ein Repertorium rituum, d. h. ein Handbuch der wichtigsten kirchlichen Ritualvorschriften für angehende Priester, besonders, im Anschluß der Cathedral- und Collegiatgeistlichen, für Stadt- und Landpfarrer und deren Küster sein, worin sie in gedrängter Kürze und Übersichtlichkeit auf Grund der kirchlichen Verordnungen über die Art und Weise der Ausführung ihrer hl. Functionen schnell Belehrung finden, auch das Gelernte ohne viel Müh’ und Zeitverlust dem Gedächtnisse wieder vorführen können.“ Rubriken sind die rot gedruckten Anweisungen für rituelle Handlungen in katholischen liturgischen Büchern.

Die zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage des Repertoriums erschien im Schöningh Verlag Paderborn. Mit der fünften Auflage trug ein Neffe Hartmanns gleichen Namens (Ph. Hartmann, 1845-1925) die Verantwortung für die Herausgabe des Buches. Der jüngere Philipp Hartmann war seit 1881 Pfarrer und Stadtdechant in Worbis. Bis 1916 erschienen weitere, verbesserte Ausgaben, welche neue Bestimmungen der Riten-Kongregation aufnahmen und die Numerierung der zitierten Dekrete und Antworten auf die authentische Edition (1898/1900) umstellte.

1940 betraute der Schöningh Verlag den Geistlichen Rat Johannes Kley mit der 14., umgearbeiteten Auflage des Repertorium rituum. Kley, Jahrgang 1902, gelernter Finanzbeamter, war am 18. März 1932 in Köln zum Priester geweiht worden und Präfekt/Konrektor des Klemensheims in Paderborn, später Bad Driburg. Seine Arbeit am Werk wurde folgendermaßen gewürdigt: „Man findet auf alle Fragen, die der Priester bzw. der Theologiestudent auf diesen Gebieten zu stellen hat, eine klare Antwort“ [H. Elfers, Pastor Bonus 52 (1941), 90.]. Geradezu hellsichtig wirken die Worte des Rezensenten J. Huber [Theologisch-Praktische Quartalschrift 94 (1941), 344.]: „Das Werk ist, um es gleich zu sagen, die beste und umfassendste deutsche Zeremonienkunde der Gegenwart. Fast ein Vierteljahrhundert ist seit der Ausgabe der letzten Auflage verflossen, so daß die neue völlig umgearbeitete schon dringend erwartet wurde. Die liturgische Erneuerung, die inzwischen so kraftvoll eingesetzt hat, braucht ja neben den Darstellungen des geschichtlichen Werdens der Liturgie nichts so notwendig wie zuverlässige Darbietungen der geltenden Formen und Vorschriften. Orientiert sich das liturgische Schaffen der Gegenwart an diesen beiden Wegweisern, der Tradition und dem geltenden Recht, dann bleibt es gesund und kann dauernde Werte schaffen.“

Als Initiator der **liturgischen Erneuerung** im Sinne der leibseelischen Teilnahme der Gläubigen an den Heilsgeheimnissen gilt der französische Benediktiner-Abt Prosper Guéranger (1805-1875). Wesentliche Impulse erhielt die **Liturgische Bewegung** nach dem 1. Weltkrieg vor allem durch Romano Guardini (1885-1968).

Philipp Hartmann hatte in seinem Vorwort zum Repertorium rituum betont: „Wenn das Werk dazu beitragen sollte, daß zur größeren Ehre Gottes der Ritus unserer hl. katholischen Kirche richtig gefaßt, leicht behalten und möglichst gleichförmig gehandhabt würde, so wäre des Verfassers Zweck erreicht, und dies sein schönster Lohn.“ Ein Kommentar dazu erübrigt sich, ist doch die ehrwürdige Feier der hl. Messe das Wesentliche priesterlichen Wirkens.

Philipp Hartmann wurde am 28. Juni 1816 als Sohn des Landwirts und Flanellwebers Johannes Hartmann (Doktorgasse) in „Dingelstedt“ (so schrieb man den Ortsnamen damals) geboren. 1840 wurde der Kandidat in Paderborn zum Priester geweiht. Seine Vita kann man nachlesen in „Lebens- und Charakterbilder verstorbener Priester aus Dingelstädt 1343-1948“ von Studienrat Aloys Schaefer. Hier werden seine Verdienste als Seelsorger im Eichsfeld und seine Erfolge als Schriftsteller eindrucksvoll geschildert. An dieser Stelle sei vermerkt, dass Herr Pfarrer Hartmann die Gründerin bedeutender Schulen (Kallmerode/Dingelstädt), Dorothea Fromm, geboren 1827 in Küllstedt, selbstlos unterstützte.

Die Stimme des Volkes sei Gottes Stimme, sagt man. Das eichsfeldische Kirchenvolk verehrte seinen und des Herrn würdigen Priester Philipp Hartmann, im Eichsfeld genannt: „die kleine Heiligkeit“. Mit dem Prädikat „Heiligkeit“ ehren wir den Heiligen Vater in Rom.

Der Herr stärke unseren Mut zur Wahrheit und schenke vor allem unseren Priestern die Gnade der Unterscheidung der Geister. Amen!

Hartmut Mai

Eichsfeld Werbung auf Regiobus in Hannover

Heimat- und Verkehrverband wirbt in der niedersächsichen Landeshauptstadt und der Region Hannover

Hannover. Als starker Werbeträger für das Eichsfeld wurde der Regiobus in Hannoverschen Depot in Wunsdorf vorgestellt.

Der „Eichsfeld-Bus“ wird bis 31. Juli 2021 auf allen Straßen im Raum Hannover zum Einsatz kommen. Künftig präsentiert er die Highlights der Eichsfeld-Region in der Landeshauptstadt und im Umland. HVE-Vorsitzender Gerold Wucherpfennig, Geschäftsführerin Ute Morgenthal und Moritz Lange als Mitarbeiter vom HVE sind bei der Übergabe am 25. September in Hannover dabei. Frau Mariana Kohlhause, von der Regionalleitung der SD-Verkehrswerbung, übergibt offiziell den Bus für den Straßenverkehr an den HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Mit prägnanten Motiven und seinen touristischen Attraktivitäten ist das Eichsfeld ein Jahr lang in der Region Hannover, dem Steinhuder Meer und der Südheide repräsentativ unterwegs. Visuell vertreten sind die Kulisse von Heilbad Heiligenstadt mit Theodor Storm, das Duderstädter Rathaus, der Bärenpark in Worbis, der Seeburger See, die mittelalterlichen Burgen Hanstein und

Scharfenstein, außerdem der Skywalk mit seinem atemberaubenden Blick über die Landschaft rund um den Sonnenstein.

Schon im Jahr 2019 gab es eine umfangreiche Flächenwerbung auf einer Erfurter Straßenbahn. Allein während des dortigen Weihnachtsmarktes konnten 2,2 Millionen Besucher die „Eichsfeld-Straßenbahn“ nutzen und die regionalen Besonderheiten nicht übersehen. „Definitiv wird diese Werbemaßnahme auf dem Regiobus auch im Raum Hannover die Aufmerksamkeit auf sich ziehen“, so der HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig.

Gerold Wucherpfennig
HVE Vorsitzender

Zuverlässige Energieversorgung gesichert:

Lutter an Erdgasnetz angeschlossen

Modern, effizient und wirtschaftlich - so wird die Energieversorgung von Lutter zukünftig sichergestellt. Als 79. Ort im Versorgungsgebiet der EW Eichsfeldgas hat die Gemeinde einen Erdgasanschluss erhalten. Mit einer symbolischen Fackelzündung wurde die neue Leitung jetzt offiziell in Betrieb genommen.
Im April dieses Jahres begannen die Erschließungsarbeiten. Zuvor hatten die Experten der Eichsfeldwerke-Tochter in Abstimmung mit der Gemeinde die Voraussetzungen zum Anschluss analysiert und ein Konzept entwickelt. Für die Anbindung an das bestehende Netz war der Bau einer rund vier Kilometer langen Erdgasleitung von Uder nach Lutter erforderlich. Sie verläuft nicht im Straßenbereich, sondern über verschiedene Grundstücke und Felder, deren Eigentümer ihre Zustimmung gegeben haben. „Es herrschte von Anfang an im Ort eine positive Grundstimmung für den Anschluss an das Erdgasnetz“, betont Lutters Bürgermeister Raimund Müller.

Die symbolische Fackelzündung übernahmen Dirk Nehrkorn, Geschäftsführer der EW Eichsfeldgas, Raimund Müller, Bürgermeister von Lutter, Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke, und Landrat Dr. Werner Henning (v.l.).

Mehr als 60 Prozent haben mit der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts bereits einen Hausanschluss erhalten. Für die Bewohner des Unterdorfs war somit pünktlich zum Beginn der kalten Jahreszeit die Grundlage für eine neue Heizung mit moderner Erdgas-Brennwerttechnik geschaffen. Der Anschluss der restlichen Haushalte soll in den kommenden beiden Jahren erfolgen.

Der außergewöhnliche Herbst

Wunderschön anzuschauen wie viele Jahre,
zeigt auch der Herbst 2020 seine bunten Tage,
an Farbenpracht soll es nicht fehlen,
doch etwas anderes liegt dazwischen und tut uns quälen,
das Corona lässt uns einfach keine Ruh,
es beginnt zu steigen und wir können nur schauen zu,
wir wollen uns diese schöne Farbengestaltung nicht lassen vertreiben,
denn es Kommen auch wieder bessere Zeiten,
genießt einfach diese schöne bunt, künstlerisch gestaltete Pracht,
an Früchten hat der Herbst vieles mitgebracht,
wir müssen achtsam umgehen auch mit der Natur,
damit wieder alles läuft in der richtigen Spur,
nur gemeinsam mit sehr viel Kraft und Verstand,
kann es wieder werden wie früher in unserem Land,
haltet alle zusammen und habt Achtung voreinander,
lasst uns gemeinsam kämpfen aber nicht gegeneinander,
die Tage werden kürzer das Jahr geht zu Ende,
doch auch im neuen Jahr gibt es noch keine Wende,
auf einiges muß der Mensch halt verzichten,
über vieles werde ich dann noch berichten,
die kleinen Tiere suchen einen Platz für den Winterschlaf,
wir unterstützen sie mit Futter dies gibt ihnen Kraft,
die kleinen Igel so lustig anzuschauen beim futtern,
sie suchen immer wieder den halt an ihrer Mutter,
sie zeigt ihnen wo es lang geht,
was der Mensch nicht immer versteht,
so schön kann auch der Herbst nur sein,
wenn man schaut mit dem Herzen in die Farbenpracht rein.

Von Manfred

Ablesung der Erdgas-, Wasser- und Stromzähler

Vom 27. November bis zum 30. Dezember 2020 findet die Ablesung der Zählerstände statt. Die Jahresablesung wird im Auftrag der EW Eichsfeldgas GmbH, der vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beauftragten EW Wasser GmbH sowie der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH vorgenommen. Das Ablesen des Stromzählers erfolgt lediglich in Heilbad Heiligenstadt sowie den Ortsteilen Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode.
Es wird darum gebeten, dass alle Kunden die Messeinrichtungen zugänglich halten. Die Zählerableser können sich dabei mit einem Ausweis legitimieren. Sie sind nicht berechtigt, Bargeld zu kassieren.
Kunden, die während des gesamten Zeitraums nicht zu Hause sind, werden gebeten, die entsprechenden Zählerstände selbst abzulesen und der EW Eichsfeldgas,
EW Wasser bzw. den Stadtwerken Heilbad Heiligenstadt schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Auf den jeweiligen Internetseiten - www.eichsfeldwerke.de und www.stadtwerke-heiligenstadt.de - können die Zählerstände auch direkt online übermittelt werden.
Bei Fragen stehen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Kontakt:
EW Eichsfeldgas GmbH
Worbis, Hausener Weg 32
37339 Leinefelde-Worbis

Email:	netznutzung@ew-netz.de
Telefon:	036074 384-34 / -18
Fax:	036074 384-66

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

Email: service@ew-netz.de
Telefon: 03606 655-163
Fax: 03606 655-162

Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH
Schlachthofstraße 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Email: service@stadtwerke-heiligenstadt.de
Telefon: 03606 526-110
Fax: 03606 526-200

Impressum

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt Tel. 036075/34-0 · Fax 036075/62777 oder 3458
E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz, Tel. 036075/3425, anja.eulitz@dingelstaedt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbab-weichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.